

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.06.2015
	Page 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing of Futures-Kontrakten

[...]

2.7 Clearing von Futures-Kontakten auf Aktien

[...]

2.7.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.06.2015
	Page 2

2.3 Kapitalmaßnahmen

[...]

(3) Barausgleich von nicht der kleinsten / nicht dem Vielfachen der Abwicklungseinheit entsprechenden Stückzahlen

Eurex Clearing AG ist berechtigt festzulegen, dass die nicht der kleinsten /nicht dem Vielfachen der Abwicklungseinheit entsprechenden Stückzahlen von Wertpapieren oder Rechten („Bruchteile“), die sich bei Eintritt der in den Absätzen (2) (b), (c) und (e) oben beschriebenen Kapitalmaßnahmen ergeben, durch Zahlung eines Geldbetrages ausgeglichen werden. Mit der Festsetzung eines solchen Barausgleichs durch die Eurex Clearing AG und Mitteilung hiervon gegenüber den Clearing-Mitgliedern erlöschen die Lieferpflichten in Bezug auf die Bruchteile mit schuldbefreiender Wirkung und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist anstelle dessen verpflichtet, an die Eurex Clearing AG einen Geldbetrag in der Währung der zugrundeliegenden FWB-Transaktion und entsprechend des Marktwertes der Bruchteile am Stichtag der entsprechenden Kapitalmaßnahme zu zahlen, der von Eurex Clearing AG im eigenem vernünftigen Ermessen festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt wird. Eurex Clearing AG hat diesen Geldbetrag an das lieferberechtigte Clearing-Mitglied auszukehren.

(43) Stornierung von FWB-Transaktionen

Wird eine FWB-Transaktion nach Handelsabschluss gemäß der Bedingungen für Transaktionen an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(54) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB-Transaktionen Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z. B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz (2) vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Transaktionen Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Transaktionen mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.06.2015
	Page 3

Soweit bei noch nicht erfüllten oder erfüllten FWB-Transaktionen aufgrund des Aufrechnungsverfahrens in Lieferinstruktionen Bruchteile von Nominalen entstanden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die entsprechenden Ansprüche der anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder durch Barausgleich zu erfüllen.

(65) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „**Wechsel der Verwahrart**“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Transaktionen mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der Clearstream Banking AG nach entsprechender Weisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 finden keine Anwendung.

[...]
